



Statuten

des Vereins Duetto-Club (Schweiz)

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen Duetto-Club (Schweiz) besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht. Der Verein ging hervor aus der losen Vereinigung des "Duetto Clubs" und besteht auf unbestimmte Dauer.
- 1.2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins sind am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten oder an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein Duetto-Club (Schweiz) bezweckt den Zusammenschluss von Freunden der Alfa Romeo Fahrzeuge der Spider-Serien 105 und 115 von 1966 bis 1993. Der Verein fördert dabei insbesondere:
 - die Erhaltung der Rundheck-Spider Familie von 1966 bis 1970
 - die Vermittlung von technischen Informationen
 - gesellschaftliche Aktivitäten (Club-Treffen und gemeinsame Club-Ausflüge)
- 2.2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern (welche vom Vorstand ernannt werden können).
 - a) Voraussetzung für Aktivmitglieder ist der Besitz eines Alfa Romeo Spiders der klassischen 1. bis 4. Generation von 1966 bis 1993.
- 3.2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch. Die Aufnahme wird definitiv nach Bezahlung des Mitgliederbeitrags durch das neue Mitglied.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft erlischt bei folgenden Erlöschensgründen:

- Austritt;
- Ausschluss;
- Tod bei natürlichen Personen

4.2. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen vor der nächsten Generalversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4.3. Der Vorstand kann ein Mitglied auf einstimmigen Beschluss vom Verein ausschliessen, wenn es den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen.

Ein solcher Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort.

4.4. Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.

5. Mitgliederbeitrag

5.1. Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt.

5.2. Neumitglieder haben für das Geschäftsjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den anteilmässigen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

6. Organisation des Vereins

6.1. Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung [GV] bzw. die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren.

6.2. Generalversammlung

a) Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung [GV]. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren;
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets;
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;

- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
 - Änderung der Statuten;
 - Auflösung des Vereins;
 - Beschlussfassung über die Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.
- b) Die ordentliche Generalversammlung findet im Juni eines Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und enthält die Traktanden, die Anträge des Vorstandes sowie den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsrevisoren.
- c) Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind schriftlich und spätestens bis Ende April an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.
- d) Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der ausserordentlichen Versammlung.
- e) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Vorstandes oder ein anderer von der GV gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und 2 stimmberechtigte Mitglieder als Stimmzähler für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen.
- f) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- g) Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung im Einzelfall nicht anders entscheidet.
- h) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Ehren-, Aktiv- oder Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- i) Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf maximal drei Vertretungen übernehmen.
- j) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen.
- k) Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

6.3. Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Aktiv oder Passiv). Sie werden von der Generalversammlung einzeln für die Amtsdauer von jeweils einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Mit der Wahl in den Vorstand wird ein Passivmitglied einem stimmberechtigten Aktivmitglied gleichgestellt. Die Mehrheit des Vorstandes muss sich aus Aktivmitgliedern zusammensetzen.
- c) Der Vorstand konstituiert sich selbst und besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar und Kassier. Ämterkumulation ist zulässig.
- d) Dem Vorstand obliegen die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins;
 - Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlungen;
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Buchführung.
- e) Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- f) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.
- g) Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

6.4. Rechnungsrevisoren

- a) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren aus den Reihen der Vereinsmitglieder als Revisionsstelle für die Dauer von einem Amtsjahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- b) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und die Belege werden bis zur nächsten GV von der Revisionsstelle geprüft.
- c) Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

7. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht

- 7.1. Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- 7.2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

8. Statutenänderungen und Auflösung

- 8.1. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8.2. Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.3. Im Falle der Auflösung bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

9. Inkrafttreten der Statuten

- 9.1. Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Generalversammlung vom 11. Juni 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Ort und Datum

[Unterschrift Präsident]

[Unterschrift Protokollführerin]